

## Anlage 3

### **Grundsätze für die Erstattung der Personal- und Sachkosten im Rahmen der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld (ENTWURF Stand: 04.11.04)**

Nach § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (soziale Integration, Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen).

Durch Satzung vom \_\_.12.2004 hat der Kreis Coesfeld den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II übertragen:

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die allgemeine Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur beruflichen Integration im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II sowie zur sozialen Integration im Sinne von § 16 Abs. 2 SGB II
2. die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration; hierzu gehören die Zuweisung in Maßnahmen zur Vermittlung und in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Maßnahmen mit Schwerpunkt: Beschäftigung, Qualifizierung, Feststellung und Betreuung). Hierzu gehören auch berufliche Eingliederungsmaßnahmen mit sozialintegrativen Elementen.

Die Gemeinden behalten jedoch ihre Zuständigkeiten für die sofortige berufliche Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt einschließlich beschäftigungsfördernder Elemente (z. B. Lohnkostenzuschuss) sowie für die Schaffung und Organisation im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (Zusatzjobs) im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II.

Die den Gemeinden bei der Durchführung dieser übertragenen Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten werden den Gemeinden gemäß § 6 der o.a. Satzung in der dort dargestellten Form durch den Kreis erstattet. Hiervon ausgenommen sind die Kosten, die zur Schaffung und Umsetzung der zusätzlichen, im öffentlichem Interesse liegenden Arbeitsgelegenheiten („Zusatzjobs“) benötigten werden. Hierzu ergeht eine gesonderte Vereinbarung

Zur Regelung der Übernahme dieser notwendigen Personal- und Sachkosten werden zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld folgende Grundsätze vereinbart:

#### **§ 1**

#### **Kostenerstattung aus Bundesmitteln**

Personal- und Sachkosten, die den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld im Zusammenhang mit der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen, werden ihnen aus dem dem Kreis Coesfeld an Bundesmitteln zur Verfügung

gestellten Gesamtintegrationsbudget erstattet. Die Nachweisung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Bundes.

## **§ 2 Höhe der Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung für die zu schaffenden Sachbearbeiterstellen im Bereich Leistungsgewährung (SB) bzw. Fallmanagement (FM) beträgt je Vollzeitstelle (Angestellte: 38,5 Std. / Beamte 41 Std. / Woche) für das Jahr 2005 insgesamt 70.000,00 € inkl. aller mit dem Arbeitsplatz verbundenen Sach- und Gemeinkosten. Etwaige Anteile für Leitungsaufgaben, Querschnittseinheiten, Raummieten, EDV- Ausstattungen etc. sind hiermit bereits vollständig abgegolten.

Diesem an der aktuellem KGSt.-Berichterstattung orientierten und von der Lenkungsgruppe zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld empfohlenen Wert liegt eine Stellenbewertung in der Besoldungsgruppe A9 / A 10 vergleichbar BAT Vb / IV b sowie eine Stellenbesetzung für zwölf Monate zugrunde.

Berücksichtigt wurde, dass für 300 Fälle 3 Sachbearbeiter notwendig sind. (im Bereich der Regelsatzleistungen mit einer Fallzahl von 1:150 sowie im Bereich des Fallmanagements von 1:300 bei einem Bedarf von 25 % aller Fälle). Für den Sachbearbeiter Unterkunftskosten erfolgt keine Kostenerstattung.

## **§ 3 Verfahren der Kostenerstattung**

Die Berechnung der erstattungsfähigen Stellen erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 01.05. anhand der tatsächlich ermittelten Fallzahlen. Für den Zeitraum vom 01.01.2005 – 30.04.2005 erhalten die Städte und Gemeinden Abschlüsse anhand der unter § 4 angeführten Prognose.

Das Teilbudget wird den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mtl. in Abschlüssen (1/12) zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt bis zum Ende des 2. Quartals des Folgejahres.

## **§ 4 Prognose für 2005**

Für das Jahr 2005 wird folgende Prognose zugrunde gelegt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Fallzahl</u>	<u>SB - AL II</u> <u>FZ 1:150</u>	<u>FM</u> <u>FZ 1:300</u>	<u>Summe</u> <u>d. Stellen</u>
Ascheberg	313	2,09	1,04	3,13
Billerbeck	232	1,55	0,77	2,32
Coesfeld	999	6,66	3,33	9,99
Dülmen	902	6,01	3,01	9,02
Havixbeck	257	1,71	0,86	2,57
Lüdinghausen	532	3,55	1,77	5,32
Nordkirchen	183	1,22	0,61	1,83
Nottuln	406	2,71	1,35	4,06
Olfen	282	1,88	0,94	2,82

Rosendahl	197	1,31	0,66	1,97
<u>Senden</u>	<u>524</u>	<u>3,49</u>	<u>1,75</u>	<u>5,24</u>
<b>Summe</b>	<b>4827</b>	<b>32,18</b>	<b>16,09</b>	<b>48,27</b>

<u>Gemeinde</u>	<u>Summe</u> <u>d. Stellen</u>	<u>Budget</u> <u>Personal- u. Sachkosten</u>
Ascheberg	3,13	219.100,00 €
Billerbeck	2,32	162.400,00 €
Coesfeld	9,99	699.300,00 €
Dülmen	9,02	631.400,00 €
Havixbeck	2,57	179.900,00 €
Lüdinghausen	5,32	372.400,00 €
Nordkirchen	1,83	128.100,00 €
Nottuln	4,06	284.200,00 €
Olfen	2,82	197.400,00 €
Rosendahl	1,97	137.900,00 €
<u>Senden</u>	<u>5,24</u>	<u>366.800,00 €</u>
<b>Summe Kommune</b>	<b>48,27</b>	<b>3.378.900,00 €</b>

## § 5 Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten ab dem 04.11.2004.